



## Präambel

Ehrfurcht vor dem Leben ist für uns der höchste Wert. Ein harmonisches Zusammenspiel von Wärme, Licht, Nährstoffen und Pflege lässt Leben wachsen und gedeihen. Auch wenn wir für gute Bedingungen sorgen können, bleibt das Leben selbst ein Wunder. Aus dieser Haltung heraus bauen wir Lebensmittel im Einklang mit ökologischen Kreisläufen an und achten das lebenswerte Leben aller Lebewesen – ganz gleich ob Mensch, Marienkäfer oder Maispflanze. Einen wertschätzenden Umgang leben wir auch zwischenmenschlich. Offene Ohren und helfende Hände prägen das herzliche Miteinander unserer bunt gemischten Solidargemeinschaft. Diese ist lokal in Solingen-Gräfrath und Wuppertal-Vohwinkel verwurzelt. Zusammen lassen wir eine bewusste Ernährung, Freude am gemeinsamen Gärtnern und letztlich eine Agrarkultur nach menschlichem Maß aufblühen.

**SATZUNG**  
Vierwanger e.V.

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name

§ 2 Sitz und Eintragung

§ 3 Vereinszweck

§ 4 Selbstlosigkeit

## **II. Mitgliedschaft**

§ 5 Mitgliedschaftstypen

§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft

§ 7 Fördermitgliedschaft

§ 8 Beendigung von Mitgliedschaften

## **III. Mitgliederversammlung**

§ 9 Berufung

§ 10 Tagesordnung und Anträge

§ 11 Beschlussfassung

§ 12 Versammlungsleitung und Protokollierung

## **IV. Vorstand**

§ 13 Bestellung

§ 14 Vertretungsbefugnis

§ 15 Entlastung

§ 16 Abberufung durch Misstrauensvotum

## **V. Schlussbestimmungen**

§ 17 Satzungsänderungen

§ 18 Vereinsauflösung

§ 19 Vermögensbindung

§ 20 Salvatorische Klausel

§ 21 Subsidiäre Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften

§ 22 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Vierwänger e.V.
- (2) Das Wort ‚Vierwänger‘ ist dabei der Solinger Mundart entlehnt und bedeutet ‚kleiner Bauer‘ (bzw. ‚Kleinbauer‘).

### **§ 2 Sitz und Eintragung**

- (1) Sitz des Vereins ist Solingen.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Solingen eingetragen werden.

### **§ 3 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 (2) Nr. 7 AO), des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 (2) Nr. 8 AO), des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO), der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung (§ 52 (2) Nr. 22 AO), sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 (2) Nr. 25 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Pflege kleinräumiger Kulturlandschaften zur lokalen Selbstversorgung zivilgesellschaftlicher Solidargemeinschaften. Hierbei fördert der Verein insbesondere die Einrichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgärten zur Wiederbelebung hofschafflicher Agrarkultur. Darüber hinaus umfasst die Vereinsarbeit die Entwicklung und Durchführung niederschwelliger, natur- und umweltpädagogischer Bildungsangebote.

### **§ 4 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaftstypen**

- (1) Bei den Mitgliedern des Vereins werden folgende Typen unterschieden:
  - a) Aktive Mitglieder (ordentliche Mitglieder)
  - b) Passive Mitglieder (Fördermitglieder)

## **§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft**

- (1) Aktives Mitglied können nur natürliche Personen werden. Als solche sind alle Menschen gleichermaßen willkommen.
- (2) Über den Beitritt von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Aktive Mitglieder sind zu einer aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet. Sie haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **§ 7 Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (2) Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt auf Grundlage einer Beitrittserklärung. Die Erklärung bedarf der Textform.
- (3) Fördermitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Näheres regelt eine durch den Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.
- (4) Fördermitglieder besitzen keine Stimmrechte.

## **§ 8 Beendigung von Mitgliedschaften**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod,
  - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - c) durch freiwilligen Austritt oder
  - d) durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens oder der groben Verletzung von Mitgliedspflichten, mit sofortiger Wirkung zulässig. Der Ausschluss bedarf eines mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

# **III. Mitgliederversammlung**

## **§ 9 Berufung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können durch diesen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ferner sind außerordentliche Mitgliederversammlungen gem. § 37 (1) BGB auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Ankündigung der Gegenstände zur Beschlussfassung.
- (4) Mitgliederversammlungen können entweder als Präsenzveranstaltungen oder auf dem Wege elektronischer Kommunikation stattfinden. Hybridveranstaltungen sind ebenfalls möglich.

#### **§ 10 Tagesordnung und Anträge**

- (1) Der Vorstand legt die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen durch Beschluss fest.
- (2) Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder sind statthaft. Anträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (Misstrauensanträge) sind von mindestens einem Drittel der Mitglieder zu stellen.
- (3) Anträge sind dem Vorstand, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, in Textform zuzuleiten und durch den Vorstand umgehend allen Mitgliedern bekannt zu geben. Später eingehende Anträge sind als Dringlichkeitsanträge nur zuzulassen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung anwesend sind.

#### **§ 11 Beschlussfassung**

- (1) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht zulässig. Jedem stimmberechtigten Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden.
- (3) Die Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen ist gültig, wenn sich sämtliche Mitglieder zuvor mit der Stimmabgabe in Textform einverstanden erklären. Die Einverständniserklärung bedarf ebenfalls der Textform. Der Vorstand hat für die Einverständniserklärung und Stimmabgabe jeweils Fristen bekannt zu geben.

#### **§ 12 Versammlungsleitung und Protokollführung**

- (1) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung sind ein\*e Versammlungsleiter\*in sowie ein\*e Protokollant\*in aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu wählen. Beide Positionen können auch in Personalunion eines einzelnen Mitgliedes bekleidet werden.
- (2) Der Verlauf von Mitgliederversammlungen ist in angemessener Weise zu protokollieren. Aus der angefertigten Niederschrift müssen wenigstens Art (Präsenz- oder Online-Versammlung), ggf. Ort, Zeit und Anwesende der Versammlung sowie die getroffenen Beschlüsse samt den zugehörigen Abstimmungsergebnissen hervorgehen. Das Protokoll ist von dem oder der Leiter\*in der Versammlung und dem oder der Protokollführer\*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern dauerhaft zugänglich zu machen.

## **IV. Vorstand**

### **§ 13 Bestellung**

- (1) Mindestens drei Personen sind als Vorstand nach § 26 BGB zu bestellen.
- (2) Die Bestellung des Vorstands erfolgt grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Scheidet, im Falle mehrerer Vorstandsmitglieder, ein einzelnes Vorstandsmitglied durch Rücktritt, Abberufung oder auf andere Weise aus dem Vorstand aus, ergänzt der verbleibende Vorstand das vakante Amt selbst (Kooptation).
- (4) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die ordentliches Mitglied des Vereins sind. Demzufolge endet ein Vorstandsamt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann Aufwandsentschädigungen oder angemessene Tätigkeitsvergütungen beschließen.

### **§ 14 Vertretungsbefugnis**

- (1) Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

### **§ 15 Entlastung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nach Berichterstattung des Vorstandes über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

### **§ 16 Abberufung durch Misstrauensvotum**

Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf eines wichtigen Grundes; ein solcher ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse über die Abänderung des Vereinszweckes bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn das Einladungsschreiben den Vergleich des bisherigen und des beabsichtigten neuen Wortlautes aller für die Beschlussfassung relevanten Textpassagen der Satzung ermöglicht.



- (3) Satzungsänderungen, die von den zuständigen Behörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der neue Satzungstext muss allen Mitgliedern umgehend, schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 18 Vereinsauflösung**

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 19 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 (2) Nr. 8 AO).

### **§ 20 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die dem ursprünglichen Willen der Gründungsmitglieder am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

### **§ 21 Subsidiäre Anwendbarkeit gesetzlicher Vorschriften**

Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

#### Anmerkungen

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.06.2022 verabschiedet, und zuletzt am 23.09.2022 auf Verlangen des zuständigen Registergerichts durch Vorstandsbeschluss geändert.